

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 19/2013

In Kraft getreten am: 27.07.2013

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

Musikpädagogik

vom 12.06.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am 12.06.2013 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikpädagogik erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Gliederung des Studiums und Lehrformen, Fristen und Nachteilsausgleich
- § 5 Leistungspunktsystem, Studien- und Prüfungsleistungen, Teilnahmenachweise
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 8 Modul „Master-Thesis“
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungen
- § 13 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Studienfachberatung
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulordnung für den Masterstudiengang Musikpädagogik
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Musikpädagogik

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalte und Ausbildungsziele sowie Aufbau und Prüfungen des Masterstudiengangs Musikpädagogik des Fachbereichs 2 Lehrämter, Wissenschaft und Komposition der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Musikpädagogik ab dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

(3) Der Studiengang verbindet musikpädagogische Theoriebildung, empirische Sozialforschung und musikpädagogische Praxisfelder. Der Studienverlauf sieht für das dritte und vierte Semester Wahlschwerpunkte vor, die musikpädagogische, -psychologische, -soziologische und erziehungswissenschaftliche Inhalte fokussieren. Der Studienplan weist eine starke Projektorientierung im Bereich musikpädagogischen Handelns sowie empirischen Forschens in der pädagogischen Praxis auf. Die Studierenden müssen sich über Grundlagenwissen in relevanten Bezugsdisziplinen (Musiksoziologie, Lern- und Entwicklungspsychologie) ausweisen und mit dem interdisziplinären Charakter des Faches Musikpädagogik umgehen können. Das zentrale Ziel des Studiengangs ist die Förderung eines facheigenen wissenschaftlichen Nachwuchses in der Musikpädagogik, er hat deshalb deutliche Anlagen zur Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn (Promotionsstudium). Die Studierenden werden zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten und insbesondere zur Anwendung empirischer Forschungsmethoden und Durchführung eigener Untersuchungen befähigt. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aktuelle Fachthemen aufzugreifen, wissenschaftlich zu diskutieren, weiter zu entwickeln und an den einschlägigen Fachdiskursen teilzunehmen.

(4) Der Masterstudiengang Musikpädagogik befähigt zu beruflicher Tätigkeit in der wissenschaftlichen Musikpädagogik (Universitäts-/Hochschullaufbahn) in der Musikvermittlung und Konzertpädagogik, in den Medien (Rundfunk, Internet, Zeitschriften, Verlagswesen), der Planung und Durchführung musikpädagogischer Projekte, im Stiftungswesen sowie zu bildungs- und kulturpolitischen Tätigkeiten.

(5) Der Masterstudiengang Musikpädagogik führt zum Abschlussgrad Master of Arts (M.A.).

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Musikpädagogik setzt einen ersten sozial- oder geisteswissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen berufsqualifizierenden Hochschul- oder entsprechenden staatlichen Abschluss (z.B. Bachelor, Staatsexamen für ein Lehramt) sowie den Nachweis über musikpraktische Ausbildung und Praxis voraus. Im absolvierten vorangegangenen Studiengang müssen mindestens 180 Credit Points oder deren Äquivalente erbracht worden sein. Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Zulassung bei Vorliegen einer Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle erfolgen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle über die bis dahin erfolgreich abgelegten Prüfungen und mindestens über 150 Credit Points beigebracht wird. Der Nachweis über den Studienabschluss ist bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine Einschreibung erfolgt bis zu diesem Nachweis unter Vorbehalt.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen für die Zulassung zum Masterstudiengang Musikpädagogik gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erbracht werden:

TestDaF Niveaustufe 4 oder
Goethe-Zertifikat C 1 (Goethe-Institut) oder
DSH-Prüfung, Stufe II oder
Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe

(4) Englischkenntnisse sind zwingend erforderlich, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

(5) Außerdem müssen Studienbewerber ein klares fachlich-musikalisches Interesse und pädagogische Qualifikationen nachweisen (z.B. durch bereits absolvierte Studien, Praktika oder Berufserfahrungen sowie durch die im Portfolio dargelegten Nachweise, s. Absatz 6).

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber weisen die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach. An diesem Verfahren nimmt teil, wer einen fristgerechten Antrag stellt, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- a) ein Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. über erfolgreich abgelegte Module gemäß Abs. 2
- b) ein Essay von 3-5 Seiten über die eigene musikalische Biografie, aus welchem das Fachinteresse, musikpraktische Bildung und Erfahrungen, Erfahrungen in Lehrverhältnissen und die Fähigkeiten zur Selbstreflexion hervorgehen
- c) ein Portfolio mit dem Nachweis und Kurzberichten über Art und Dauer der musikalischen Bildung (Instrumental-, Gesangs-, Tanzunterricht), musikpädagogische Praxis (Chormitgliedschaft, Band- und Ensemblespiel/-leitung, Songwriting, Arrangieren/Komponieren, DJ-ing etc. etc.), pädagogischen Qualifikationen, Projektarbeit u.a.m.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Unterlagen fristgemäß eingereicht haben, werden zu einem zweistündigen Gespräch mit der Prüfungskommission eingeladen. Diese besteht aus zwei Fachprüferinnen und/oder -prüfern sowie einem ebenfalls prüfungsberechtigten Beisitzer. Der Essay gibt die Grundlage für das Gespräch ab, das nach einem Leitfaden erfolgt.

(7) Die abschließende Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Bewertungen, mit denen im Eignungsfeststellungsverfahren bis zu 10 Eignungspunkte erreicht werden können.

a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. vorläufige Note über die erbrachten Leistungen:

- Note 1,0 bis 1,7 3 Punkte,
- Note 1,71 bis 2,0 2 Punkte,
- Note 2,01 bis 2,7 1 Punkt,
- Note 2,71 bis 4,0 0 Punkte

b) Bewertung des Essays auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 3 Punkte.

c) Bewertung des Gesprächs auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 4 Punkte.

(8) Die einzelnen Bewertungen werden auf einem standardisierten Bogen als Kurzprotokoll festgehalten. Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger als 7 Punkte erreichen, wird vom Studium abgeraten. Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger als 5 Punkte erreichen werden ins Studium nicht aufgenommen. Im Bewertungsteil c) müssen mindestens 2 Punkte erreicht werden. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Inhalte, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit sie im Rahmen eines Studiengangs im ECTS erbracht wurden, mit den entsprechenden Credit Points versehen sind und die Bezeichnungen der Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anders bezeichneten Studiengängen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder an anderen Hochschulen verbracht oder erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des vorliegenden Studiengangs an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Credit Points zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt diesem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Credit Points und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind zu dokumentieren und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In Zweifelsfällen ist das Votum der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters einzuholen.

§ 4 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Gliederung des Studiums und Lehrformen, Fristen und Nachteilsausgleich

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Musikpädagogik beträgt 4 Semester; die Gesamtzahl der zu erwerbenden Credit Points (CPs) beträgt 120 CPs.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Musikpädagogik werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten.

(3) Der Masterstudiengang Musikpädagogik ist in folgende Modulbereiche und Module untergliedert:

1. Modulbereich A „Wissenschaft und Forschung und MA-Thesis“ (42 CPs), unterteilt in Modul 1 „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“ (12 CPs) und Modul 10 „Master-Thesis“ (30 CPs)
2. Modulbereich B „Musikalische Kulturen“ (16 bzw. 26 CPs), unterteilt in Modul 2 „Musikalische Kulturen I“ (12 CPs) und Modul 6 „Musikalische Kulturen II“ (4 bzw. 14 CPs)
3. Modulbereich C „Musikalisches Lernen und Entwicklung“ (16 bzw. 26 CPs), unterteilt in Modul 3 „Musikalisches Lernen und Entwicklung I“ (12 CPs) und Modul 7 „Musikalisches Lernen und Entwicklung II“ (4 bzw. 14 CPs)
4. Modulbereich D „Musikpädagogisches Handeln“ (16 bzw. 26 CPs), unterteilt in Modul 4 „Musikpädagogisches Handeln I“ (12 CPs) und Modul 8 „Musikpädagogisches Handeln II“ (4 bzw. 14 CPs)
5. Modulbereich E „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen + Praktikum“ (20 CPs), unterteilt in Modul 5 „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen“ (12 CPs) und Modul 9 „Praktikum“ (8 CPs)

(4) Im Masterstudiengang Musikpädagogik sind ab dem 3. Semester folgende Schwerpunkte alternativ studierbar:

1. Schwerpunkt „Musikalische Kulturen“, bestehend aus Modul 6b „Musikalische Kulturen II“ (14 CPs), zusammen mit Modul 2 „Musikalische Kulturen I“ 26 CPs oder
2. Schwerpunkt „Musikalisches Lernen und Entwicklung“, bestehend aus Modul 7b „Musikalisches Lernen und Entwicklung II“ (14 CPs), zusammen mit Modul 3 „Musikalisches Lernen und Entwicklung I“ 26 CPs oder
3. Schwerpunkt „Musikpädagogisches Handeln“, bestehend aus Modul 8b „Musikpädagogisches Handeln II“ (14 CPs), zusammen mit Modul 4 „Musikpädagogisches Handeln I“ 26 CPs.

Zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen sowie für den Nachweis musikpraktischer und –theoretischer Fähigkeiten ist das Modul 5 vorgesehen.

(5) Die im Masterstudiengang Musikpädagogik vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind gezielt und vielseitig innovativ. Sie orientieren sich an einem sozial-konstruktivistischen Lernverständnis und an zeitgemäßen wissenschaftlichen Kommunikationspraxen: Generationengespräch, Thematische Gastgespräche mit qualitativ-empirischen Auswertungsmethoden, Posterpräsentationsseminare, Perspektivenentwicklungsveranstaltungen, Beteiligung an laufenden Forschungsprojekten der Abteilung, Beteiligung der Studierenden an der Entwicklung von facheinschlägigen Konstrukten und Konzepten, Masterkolloquium. E-Learning ist Bestandteil des Studiums; für die überwiegende Zahl der Lehrveranstaltungen werden Lernplattformen für die Vorbereitung, Nachbereitung, Lektüre der und Kommunikation über die Lerninhalte verwendet.

(6) Sofern die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese auf schriftlichen Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz verlängert. Auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrag kann außerdem eine weitere angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch eine Schwangerschaft, die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe, die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren, eine erhebliche Erkrankung, eine Behinderung, eine zeitaufwändige Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder ein vergleichbarer Härtefall geltend gemacht werden. Über die Anträge, die bei der für zentrale Prüfungsangelegenheiten zuständigen Stelle einzureichen und denen geeignete Nachweise beizufügen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 5 Credit Point System, Studien- und Prüfungsleistungen, Teilnahmenachweise

(1) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von abschließenden Credit Points pro Modul ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der dazu gehörigen Veranstaltungen. Ein solcher kann dann bescheinigt werden, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können bestehen aus a) dem erfolgreichen Absolvieren einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder b) dem Erbringen von Studienleistungen.

(3) Prüfungsleistungen werden benotet.

(4) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass sie unbenotet sind. Studienleistungen sind nichtsdestoweniger Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points.

(5) Wenn die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, kann diese ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung kann auch dann noch durch Teilnahmenachweise bestätigt werden, wenn nicht mehr als 25 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit versäumt wurde. Liegt eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen nicht vor, wird die oder der Studierende nicht zur Modul oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CPs vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Überwachung der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Musikpädagogik werden studienbegleitend erbracht.

Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der Modulordnung. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CPs. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CPs für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Musikpädagogik werden in deutscher und ggf. englischer Sprache absolviert, englisch sind sie dann, wenn sie bei englischsprachigen Gastdozenten oder –dozentinnen erbracht werden.

(4) Leistungsnachweise und Prüfungen, die nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) absolviert wurden, können einmal wiederholt werden. Die Termine für die erstmalige Wiederholung sind so festzulegen, dass bei Bestehen ein ordnungsgemäßes Studium im Folgesemester gewährleistet ist. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Leistung endgültig nicht erbracht bzw. die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine neuerliche Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung im Modul 10 – auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(6) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(7) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

§ 8 Modul „Master-Thesis“

(1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, über eine größere Zeitspanne und in einem größeren thematischen und/oder methodischen Rahmen als bei den Hausarbeiten und Forschungsberichten wissenschaftlich zu arbeiten und zu schreiben.

(2) Die Zulassung zum Modul 10 „Master-Thesis“ setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 CPs voraus. Die erfolgreiche Ablegung des Moduls 10 bildet den Abschluss des Studiums.

Das Abschlussmodul „Master-Thesis“ zählt 50% der Endnote und besteht aus a) der Masterarbeit (80% der Modulnote) und b) einer Verteidigung der Masterarbeit (20% der Modulnote).

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich für das Modul „Master-Thesis“ an, indem sie oder er einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie einen Vorschlag für eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Masterarbeit gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich einreicht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer bzw. eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, so bestimmt der Prüfungsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter.

(4) Das Thema der Master-Thesis wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten und der betreuenden Gutachterin oder dem betreuenden Gutachter gemeinsam festgelegt. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Entspricht das Thema den Vorgaben des Absatz 1, wird es durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird in der Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aktenkundig gemacht. Mit der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss beginnt die dreimonatige Bearbeitungszeit.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Mit der Bestätigung des neuen Themas durch den Prüfungsausschuss, die aktenkundig zu machen ist, beginnt die 3-monatige Bearbeitungszeit erneut.

(6) Die Masterarbeit ist in der Abteilung Studium und Lehre abzugeben und wird dort aktenkundig gemacht.

(7) Die Master-Thesis ist in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Es ist ihr eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden beizufügen, dass sie oder er die Master-Thesis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Master-Thesis wird von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wenn die Benotung des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin von derjenigen des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin abweicht, erfolgt eine Rücksprache zwischen den beiden Gutachtern, die durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin initiiert wird. Die definitive Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auch nach Rücksprache eine ganze oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten von einer oder einem weiteren durch den Prüfungsausschuss zu bestellenden begutachtenden Person eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch die Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main schriftlich mitgeteilt. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

(9) Ist die Masterarbeit bestanden, findet eine mündliche Verteidigung über sie statt. Diese erfolgt vor den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern, die die Arbeit bewertet haben. Zugelassen als Zuhörerinnen und Zuhörer sind Studierende im Master Musikpädagogik ab dem 2. Semester. Weitere Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Absprache mit der oder dem Studierenden und der Gutachterinnen oder Gutachter teilnehmen. Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote des Moduls „Master-Thesis“ ergibt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note der Verteidigung im Verhältnis 4:1.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; folgende Noten können somit vergeben werden: 0,7 (eine exzellente Leistung), 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung aufführt. Dabei wird die zweite Dezimalstelle zur Rundung auf die erste berücksichtigt; .05 wird abgerundet, ab .06 aufgerundet (z.B. 2.15 wird zu 2.1; 2.06 wird zu 2.1). Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang Musikpädagogik errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die folgendermaßen gewichtet werden:

Modul 1:	10%
Modul 2:	5%
Modul 3:	5%
Modul 4:	5%
Modul 5:	keine Note, nur Credit Points
Modul 6:	5/15% (15% wenn Schwerpunkt)
Modul 7:	5/15% (15% wenn Schwerpunkt)
Modul 8:	5/15% (15% wenn Schwerpunkt)
Modul 9:	keine Note, nur Credit Points
Modul 10:	50% (davon 80% die Master-Thesis, 20% die Verteidigung)
Modulbereich A:	60% (Modul 1, 10% + Modul 10, 50%)
Modulbereich B:	10/20% (20% wenn Schwerpunkt) (Modul 2, 5% + Modul 6, 5/15%)
Modulbereich C:	10/20% (20% wenn Schwerpunkt) (Modul 3, 5% + Modul 7, 5/15%)
Modulbereich D:	10/20% (20% wenn Schwerpunkt) (Modul 4, 5% + Modul 8, 5/15%)
Modulbereich E:	keine Noten, nur Credit Points aufgrund von Studienleistungen (Module 5 und 9).

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die zweite Dezimalstelle zur Rundung auf die erste berücksichtigt; .05 wird abgerundet, ab .06 aufgerundet (z.B. 2.15 wird zu 2.1; 2.06 wird zu 2.1). Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die auf dieser Basis ermittelte Modulnote sowie die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,3	= gut,
von 2,4 bis einschließlich 3,3	= befriedigend,
von 3,4 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note durch das arithmetische Mittel der Bewertungen gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens 4,0 beträgt. Die Bewertung „nicht bestanden“ ist auf Antrag zu begründen.

§ 10 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die bis zum Abschluss der Modulprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, mit der der Grad eines „Master of Arts“ verliehen wird. In der Urkunde wird der Titel „Master of Arts“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement wird deutsch- und englischsprachig ausgestellt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung oder Teilprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen und ggf. eines amtsärztlichen Attests verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter bis zu 10 Jahren gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Vorliegen triftiger Gründe ab, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss und sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 und 5, jeweils Satz 2 und 3, ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12 Ungültigkeit von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einem benoteten Leistungsnachweis oder einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so sind die betreffenden Prüfungsleistungen nachträglich mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten und ist die Prüfung ganz oder teilweise durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die jeweilige Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Modulprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 13 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Bewertungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Studienfachberatung

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 2 teilt der oder dem Studierenden die für die studienbegleitende Beratung zuständige Person mit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 16. Juli 2013

gez. Prof. Henriette Meyer-Ravenstein

Dekanin des Fachbereichs 2

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Anlage 1: Modulbeschreibungen für den MA Musikpädagogik

Modulnr.: M1	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten (Modulbereich A / Fundamentum)	12		
Inhalte	Die Hälfte des Moduls wird durch die Modulinhalte „Forschungsmethoden I und II“ abgedeckt. Die Forschungsmethoden geben einerseits einen Überblick, betonen dann aber die empirische Forschungsmethodik, qualitative wie quantitative. Die andere Hälfte der CPs geht an das Denken und die Reflexion, einerseits spezifisch musikpädagogisch mit der Philosophy of Music Education, andererseits allgemein wissenschaftstheoretisch. Diese zwei Veranstaltungen werden gezielt zusammen mit den Lehramtsstudierenden stattfinden, sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Professionalisierung durch Reflexion. Die Veranstaltung „Interdisziplinarität“ befasst sich mit der Musikpädagogik als Fach mit weichen Konturen und vielen disziplinären Verbindungen und den diesbezüglichen Implikationen für seine Forschung.			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Professionelle Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und die Forschungsplanung. - Kompetenzen im Umgang mit Forschungsmethoden und Ergebnissen - Grundkompetenzen in der Auswertung - Qualifikation zur Transferierung theoretischer Kenntnisse in praxisnahe Konzepte - Grundlegende Kenntnisse über wissenschaftliche und wissenschaftstheoretische Diskurse - Fachübergreifende Kompetenzen - Fachübergreifende Zusammenarbeit - Verständigungsprozesse über Fachgrenzen hinweg - Einbezug von Nachbardisziplinen - Sensibilisierung und Befähigung zur Entwicklung eigener Forschungsfragen und Untersuchungspläne 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Forschungsmethodik I	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Prüfung
	(2) Musikpädagogische Fachkunde	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	(3) Forschungsmethodik II	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	(4) Interdisziplinarität	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	(5) Wissenschaftstheorie	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	* für die Veranstaltungen 4 und 5 gilt: insgesamt 3 CP, entweder (4) und (5) je 1 SWS <i>oder</i> (4) 2 SWS <i>oder</i> (5) 2 SWS			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul		Keine		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Die Modulabschlussprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen: 1) Schriftlicher Test (1 Std.) zum Abschluss von Forschungsmethodik I 2) Mündlicher Test (20 Min.) <i>oder</i> schriftlicher Bericht / Portfolio (ca. 12 S.) zu <i>einer</i> der Veranstaltungen 2-5 Die Gewichtung der beiden Teilprüfungen ist 1:1.				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Erstes Studienjahr (Fundamentum)			
Workload in Stunden	360			

Modulnr.: M2		Musikalische Kulturen I (Modulbereich B / Fundamentum)		12
Inhalte		In Zeiten des gesellschaftlichen Wandels und der Entwicklung zu multikulturellen bis hin zu transnationalen Gesellschaften hat die Musikpädagogik eine besondere Bedeutung, indem sie als Wissenschaft der Musikvermittlung nicht nur Austragungsort, sondern als Trägerin und Mitgestalterin dieser gesellschaftlichen Entwicklung auch eine wichtige Aufgabe darin ausübt. Das Modul deckt die musiksoziologischen und musikethnologischen Grundfragen ab und setzt einen Schwerpunkt auf Jugendarter und dessen Musikkulturen.		
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenter Umgang mit der Vieldeutigkeit des Kulturbegriffs - Fähigkeit zur Einschätzung kultureller und ethnischer Gesichtspunkte im gesellschaftlichen Wandel und deren Erscheinungsformen im Musikleben und im individuellen musikalischen Verhalten und Erleben - Grundkenntnisse soziologischer Theorien und Methoden - Wissen über musiksoziologische und musikethnologische Grundfragen - Interkulturelle Erfahrung und interkulturelle Kompetenz 		
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Musikalische Bildung und kulturelle Wahrnehmung	1 SWS	3 CP 15 h Präsenzzeit und 75 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Schriftliche Hausarbeit
	(2) Musiksoziologische Grundfragen	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung
	(3) Perspektiven der Musikethnologie als Kulturwissenschaft	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung
	(4) Jugend und Musik	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung wenn nicht in Veranstaltung 5
	(5) Musik, Kultur, Gesellschaft	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung wenn nicht in Veranstaltung 4
		* für die Veranstaltungen 4 und 5 gilt: insgesamt 3 CP, entweder (4) und (5) je 1 SWS <i>oder</i> (4) 2 SWS <i>oder</i> (5) 2 SWS		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul		Keine		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Zu Veranstaltung 1 wird eine Hausarbeit nach den Standards wissenschaftlichen Schreibens im Umfang von 15-25 Seiten geschrieben. Im Rahmen von Veranstaltung 2 wird eine benotete mündliche Prüfung (20 Min.) abgelegt. Die Gewichtung der beiden Prüfungsteile ist 2:1.				
Häufigkeit des Angebots		Jährlich		
Dauer und Beginn		2 Semester	Wintersemester	
Studienjahr, -semester		Erstes Studienjahr (Fundamentum)		
Workload in Stunden		360		

Modulnr.: M3	Musikalisches Lernen und Entwicklung I (Modulbereich C / Fundamentum)	12		
Inhalte	Im Bereich des Lernens werden die klassischen Lerntheorien inklusive dem Modellernen ebenso wie die neueren konstruktivistischen und sozialkonstruktivistischen Theorien abgedeckt. Für die Entwicklung gilt ähnliches, Grundlagen wie die Entwicklung der musikalischen Kognition inklusive gedächtnispsychologischer Modelle und neurowissenschaftlicher Aspekte sind Bestandteil des Moduls, auch die lebenslange Entwicklung und die Zugänge aus der Identitätsentwicklung. Zentrale Fragen, etwa das Verhältnis von Anlage und Umwelt, die interaktionistische und kommunikative Anlage allen Lernens und der Entwicklung, sind zur Auswahl der Themen bestimmend. Umsetzungen der Grundlagen erfolgen im Rahmen empirischer Arbeiten ebenso wie in instrumental- und vokalpädagogisch-didaktischen Anwendungen bis hin zu Lehrversuchen.			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der allgemeinen lern- und entwicklungspsychologischen Theorien, die für das Verständnis von Musiklernen und musikalischer Entwicklung relevant sind, sowie von musikbezogenen entsprechenden Theorien. - Fähigkeit zur Anwendung in die Bereiche der musikalischen Biografie und Identität, des Übens, der Förderung u.a.m. werden in den Veranstaltungen thematisiert und in Projekten realisiert. - Anwendung der erworbenen Inhalte in Forschungszusammenhängen - Fähigkeit zum Praxistransfer - Fachübergreifende Kenntnisse und Anwendungen - Überblickartige Kenntnis der psychologischen Fachgebiete des Lernens und der Entwicklung und der Bezüge zur Psychologie der Motivation und der Persönlichkeit. 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Theorien des musikalischen Lernens	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung oder Prüfung
	(2) Musik im Lebenslauf (Musikal. Identität, Selbstkonzept, Biografie)	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung oder Prüfung
	(3) Theorien der musikalischen Entwicklung	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung oder Prüfung
	(4) Kontexte musikalischen Lernens (Familie, Schule, Peergruppe, Medien, Arbeit)	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme Studienleistung oder Prüfung
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine			
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Musikpädagogik			
Modulabschlussprüfung	In drei der vier Veranstaltungen werden Studienleistungen erbracht. Zum Modulabschluss wird im Rahmen einer der vier Veranstaltungen eine benotete mündliche (30 Min.) oder schriftliche Prüfung (60 Min.) abgelegt. Aus dieser Prüfung geht die Modulnote hervor, für diese Veranstaltung entfällt die Studienleistung.			
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Erstes Studienjahr (Fundamentum)			
Workload in Stunden	360			

Modulnr.: M4	Musikpädagogisches Handeln I (Modulbereich D / Fundamentum)	12		
Inhalte	Es werden die aktuellen großen Linien und Trends musikpädagogischen Handelns aufgegriffen. Dies betrifft die Inhalte Musikvermittlung und Konzertpädagogik sowie die Verbindung von Musikpädagogik mit der Tanzpädagogik, welche aus dem Bezug von Musik und Bewegung genuin hervorgeht. Weiter wird die Thematik der Musik im Person-Welt Bezug als Kommunikationsthematik abgedeckt sowie musikpädagogisches Grundwissen vermittelt: Die großen Schulen und Musikpädagogen und die Entwicklung der Stufendidaktiken inklusive der elementaren Musikpädagogik.			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der theoretische Grundlagen und Methoden der Musikvermittlung - Kenntnis musikpädagogischer Terminologien und Lehrmeinungen - Orientierung in der aktuellen Situation der musikalischen Bildung und deren bildungspolitischen Hintergrund - Verständnis der Verbindung von Musik und Bewegung und deren praktischen Umsetzungen - Kritisches Verständnis und Beginn der eigenen Orientierung in der Vielfalt der musikpädagogischen Lehrmeinungen, Praxen und Projekte 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Musikvermittlung, Konzertpädagogik	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme mdl. Prüfung
	(2) Musik und Bewegung, Tanzpädagogik	2 SWS	3 CP werden erworben in Veranstaltung in FB 3	Regelmäßige Teilnahme
	(3) Musik und/als Kommunikation	Blockveranstaltung im Umfang von 0,5 SWS	3 CP 8 h Präsenzzeit für Kolloquium und 82 h Selbststudium inkl. Projektdurchführung Projekt mit einem Kind oder im schulischen Unterricht	Schriftlicher Bericht
	(4) Methoden und Schulen der Musikpädagogik und -didaktik	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme und Studienleistung wenn nicht in Veranstaltung 5
	(5) Stufendidaktik	1 SWS *	1,5 CP 15 h Präsenzzeit und 30 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme und Studienleistung wenn nicht in Veranstaltung 4
	* für die Veranstaltungen 4 und 5 gilt: insgesamt 3 CP, entweder (4) und (5) je 1 SWS <i>oder</i> (4) 2 SWS <i>oder</i> (5) 2 SWS			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine			
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Musikpädagogik			
Modulabschlussprüfung	Im Rahmen von Veranstaltung 1 wird eine benotete mündliche Prüfung (30 Min.) abgelegt, in Veranstaltung 3 wird ein benoteter schriftlicher Bericht (5-10 S.) erbracht. Die Gewichtung für die Modulnote beträgt 2:1.			
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Erstes Studienjahr (Fundamentum)			
Workload in Stunden	360			

Modulnr.: M5		Soft Skills und Praktisch-musikalische Betätigung		12
		Modulbereich E / Fundamentum		
Inhalte		<p>Der Bereich der Soft Skills oder Schlüsselqualifikationen kann und muss für die Musikpädagogik inhaltlich in einem weiten Spektrum abgedeckt werden, dies geht aus ihrer disziplinären Anlage mit weichen Fachgrenzen und vielfältigen Bezugsdisziplinen hervor. Es sind 6 der 12 CPs in diesem Sinne zu erbringen. Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Medienkompetenz, Fremdsprachenkompetenz oder in weiteren Kommunikationsbereichen, z.B. Sonderpädagogik, Beruhigungstechniken oder Musiktherapie sind möglich und erwünscht. Es sind auch Einblicke in andere Disziplinen im Rahmen von Einführungsveranstaltungen möglich. Kurse und Veranstaltungen können an Bildungsinstitutionen auch außerhalb der HfMDK belegt werden. Bei Eignung und Interesse können ggf. auch Vertiefungen in der Methodenkompetenz, etwa der Strukturgleichungsmodelle oder computergestützten Analyseverfahren in andern Institutionen verfolgt werden.</p> <p>Die verbleibenden 50%, 6 der 12 CPs sind (als Minimum) mit musikalischer Betätigung nachzuweisen. Dies kann im Rahmen von Instrumentalunterricht, Ensemblespiel oder -leitung (Chor, Band, verschiedene Formationen), Kompositionsunterricht, Improvisieren, Arrangieren, Songwriting, Korrepetition u.ä.m. eine breite Palette musikalischer Aktivitäten sein, wobei auch die Ensembles der HfMDK (z.B. Chor, Orchester, Chorpraktikum) genutzt werden können. Im Einzelfall kann auch geprüft werden, ob Einzelunterricht an der HfMDK möglich ist.</p>		
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb berufsqualifizierender und fächerübergreifender Kompetenzen - Selbstständige Aneignung und Aufrechterhaltung von Kenntnissen und reflexiver Verarbeitung in neue Zusammenhänge - Aneignung von Kenntnissen in Nachbardisziplinen auch in anderen Bildungsinstitutionen - Aufrechterhaltung und Nachweis ausübender musikalischer Fähigkeiten 		
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	Variabel	variabel	Insg. 12 CP 6 davon musikpraktisch	Ggf. regelmäßige Teilnahme oder Studienleistung
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Keine Prüfung, das Modul wird nicht benotet. Der Modulabschluss besteht in der schriftlichen Bescheinigung der musikalischen und Soft Skills Leistungen durch die jeweiligen Institutionen und der Anerkennung und Zuordnung der erforderlichen CPs (je 6 CPs für musikalische Leistungen und Soft Skills) durch eine Prüfungskommission (3 Personen, davon 2 Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer).				
Dauer und Beginn		2 Semester	Wintersemester	
Studienjahr, -semester		Erstes Studienjahr		
Workload in Stunden		360		

Modulnr.: M6a		Musikalische Kulturen II (Modulbereich B / Effectum)		4	
Inhalte		Das Modul ergänzt und vertieft <i>als Nicht-Schwerpunkt</i> die musiksoziologischen und musikethnologischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden wählen <i>eines</i> der beiden Seminare und setzen einen individuellen thematischen Akzent, den sie mit der Anlage eines Portfolios dokumentieren.			
Qualifikationsziele		Ergänzung der Qualifikationsziele von Modul 2: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständigkeit im kompetenten Verständnis des Kulturbegriffs - Eigenständigkeit im Umgang mit (musik-)soziologischer Theorien und Methoden - Anwendung des Wissens in einschlägigen Kontexten - Interkulturelle Erfahrung und interkulturelle Kompetenz 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform		SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Strukturen des Musiklebens	2 SWS	3 CP	30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	(2) Musik und Medien im Alltag	2 SWS	3 CP	30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 2		
Verwendbarkeit des Moduls			Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Portfolio über eigenen thematischen Akzent 1 CP, Dokumentation im Umfang von mindestens 12 Seiten (Text-, Ton-, Bildmaterial)					
Häufigkeit des Angebots		Jährlich			
Dauer und Beginn		2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester		Zweites Studienjahr (Effectum)			
Workload in Stunden		120			
Anmerkung		Wer Modul 6a belegt, belegt Modul 6b nicht, sondern hat seinen/ihren Schwerpunkt im Modulbereich C oder D. Modul 6a ist zusammen mit den Modulen 7a und 8a die kleinste Einheit des Studiengangs, die a-Module sind die Schwerpunkt ergänzenden Module in den Modulbereichen B, C und D.			

Modulnr.: M6b	Musikalische Kulturen II (Modulbereich B / Effectum)	14		
Inhalte	Das Modul vertieft und erweitert <i>als gewählter Schwerpunkt</i> die musiksoziologischen und musikethnologischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden weisen sich durch ein intensives Studium im 2. Jahr als angehende wissenschaftlich handelnde Musikpädagoginnen und –pädagogen mit einem musiksoziologischen Schwerpunkt aus.			
Qualifikationsziele	Erweiterung der Qualifikationsziele von Modul 2: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständigkeit im kompetenten Verständnis des Kulturbegriffs - Eigenständig orientierter Umgang mit (musik-)soziologischen Theorien und Methoden - Anwendung des Wissens in einschlägigen Kontexten - Interkulturelle Erfahrung und interkulturelle Kompetenz - Anwendung des Wissens in einschlägigen Kontexten; aktive Beiträge zur musikpädagogischen Fachpraxis und zum Fachdiskurs (in Kombination mit den Modulen 9 und 10) - Kompetenz, musiksoziologische/-ethnologische Forschung kritisch zu rezipieren - Kompetenz zur Durchführung und Dokumentation eigener Forschungsbeiträge 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Strukturen des Musiklebens	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium 1 CP	Regelmäßige Teilnahme mdl. Prüfung wenn nicht in Veranstaltung 2
	(2) Musik und Medien im Alltag	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium 1 CP	Regelmäßige Teilnahme mdl. Prüfung wenn nicht in Veranstaltung 1
	(3) Musiksoziologischer/-ethnologischer Forschungsbeitrag	1 SWS*	4 CP 15 h Präsenzzeit und 105 h Selbststudium inkl. Projektdurchführung 3 CP 90 h Selbststudium	In laufendem oder eigenem Projekt Planung, Durchführung Dokumentation
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 2	
Verwendbarkeit des Moduls			Masterstudiengang Musikpädagogik	
Modulabschlussprüfung - Benotete Dokumentation des Forschungsbeitrags im Umfang von 3 CPs / bzw. mind.25 bis max. 60 Seiten - Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Lektürevorbereitung im Umfang von 1 CP in Veranstaltung 1 oder 2. Die Gewichtung der Noten ist 3:1.				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Zweites Studienjahr (Effectum)			
Workload in Stunden	420			
Anmerkung	Wer Modul 6b belegt, hat den Modulbereich B als Schwerpunkt gewählt und belegt deshalb Modul 6a nicht. * Es wird ein übergreifendes Forschungskolloquium für die Schwerpunktmodule 6b, 7b und 8b angeboten, das von allen Studierenden gemeinsam besucht wird.			

Modulnr.: M7a		Musikalisches Lernen und Entwicklung II (Modulbereich C / Effectum)		4
Inhalte		Das Modul ergänzt und vertieft <i>als Nicht-Schwerpunkt</i> die musikpsychologischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden wählen <i>eines</i> der beiden Seminare und setzen einen individuellen thematischen Akzent, den sie mit der Anlage eines Portfolios dokumentieren.		
Qualifikationsziele		Ergänzung der Qualifikationsziele von Modul 3: <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der Anlage-Umwelt Diskussion der musikalischen Begabung und Betätigung - Eigenständigkeit im Umgang mit (musik-)psychologischen Theorien und Methoden - Anwendung des Wissens in einschlägigen Kontexten - Kompetenz, empirische musikpsychologische Forschung kritisch zu rezipieren 		
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Musikalisches Lernen und Entwicklung aus konstruktivistischer Perspektive	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
	(2) Ästhetische Erfahrung, Entwicklung und Kompetenz	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium	Regelmäßige Teilnahme
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 3	
Verwendbarkeit des Moduls			Masterstudiengang Musikpädagogik	
Modulabschlussprüfung Portfolio über eigenen thematischen Akzent 1 CP, Dokumentation im Umfang von mindestens 12 Seiten (Text-, Ton-, Bildmaterial)				
Häufigkeit des Angebots		Jährlich		
Dauer und Beginn		2 Semester	Wintersemester	
Studienjahr, -semester		Zweites Studienjahr (Effectum)		
Workload in Stunden		120		
Anmerkung		Wer Modul 7a belegt, belegt Modul 7b nicht, sondern hat seinen/ihren Schwerpunkt im Modulbereich B oder D. Modul 7a ist zusammen mit den Modulen 6a und 8a die kleinste Einheit des Studiengangs, die a-Module sind die Schwerpunkt ergänzenden Module in den Modulbereichen B, C und D.		

Modulnr.: M7b	Musikalisches Lernen und Entwicklung II (Modulbereich C / Effectum)	14		
Inhalte	Das Modul vertieft und erweitert <i>als gewählter Schwerpunkt</i> die musikpsychologischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden weisen sich durch ein intensives Studium im 2. Jahr als angehende wissenschaftlich handelnde Musikpädagoginnen und -pädagogen mit einem musikpsychologischen Schwerpunkt aus.			
Qualifikationsziele	Erweiterung der Qualifikationsziele von Modul 3: <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis und eigene Orientierung in der Anlage-Umwelt Diskussion der musikalischen Begabung und Betätigung - Eigenständigkeit im Umgang mit (musik-)psychologischen Theorien und Methoden - Anwendung des Wissens in einschlägigen Kontexten; aktive Beiträge zur musikpädagogischen Fachpraxis und zum Fachdiskurs (in Kombination mit den Modulen 9 und 10) - Kompetenz, empirische musikpsychologische Forschung kritisch zu rezipieren - Kompetenz zur Durchführung und Dokumentation eigener Forschungsbeiträge 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Musikalisches Lernen und Entwicklung aus konstruktivistischer Perspektive	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium 1 CP	Regelmäßige Teilnahme mdl. Prüfung wenn nicht in Veranstaltung 2
	(2) Ästhetische Erfahrung, Entwicklung und Kompetenz	2 SWS	3 CP 30 h Präsenzzeit und 60 h Selbststudium 1 CP	Regelmäßige Teilnahme mdl. Prüfung wenn nicht in Veranstaltung 1
	(3) Musikpsychologischer Forschungsbeitrag	1 SWS*	4 CP 15 h Präsenzzeit und 105 h Selbststudium inkl. Projektdurchführung 3 CP 90 h Selbststudium	In laufendem oder eigenem Projekt Planung, Durchführung Dokumentation
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 3	
Verwendbarkeit des Moduls			Masterstudiengang Musikpädagogik	
Modulabschlussprüfung - Benotete Dokumentation des Forschungsbeitrags im Umfang von 3 CPs / bzw. mind.25 bis max. 60 Seiten - Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Lektürevorbereitung im Umfang von 1 CP in Veranstaltung 1 oder 2. Die Gewichtung der Noten ist 3:1.				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Zweites Studienjahr (Effectum)			
Workload in Stunden	420			
Anmerkung	Wer Modul 7b belegt, hat den Modulbereich C als Schwerpunkt gewählt und belegt deshalb Modul 7a nicht. * Es wird ein übergreifendes Forschungskolloquium für die Schwerpunktmodule 6b, 7b und 8b angeboten, das von allen Studierenden gemeinsam besucht wird.			

Modulnr.: M8a	Musikpädagogisches Handeln II (Modulbereich D / Effectum)	4		
Inhalte	Das Modul ergänzt und vertieft <i>als Nicht-Schwerpunkt</i> die musikpädagogischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden weisen sich durch Selbststudium anhand des Studienangebotes und Vorträgen für Veranstaltung 1 aus, belegen Veranstaltung 2 und führen für Veranstaltung 3 ein professionalisierendes Projekt durch, das musikpädagogisch-handelnd ist und ihr Studienprofil stärkt.			
Qualifikationsziele	Ergänzung der Qualifikationsziele von Modul 4: <ul style="list-style-type: none"> - Kritisches Verständnis und eigene Orientierung in der Vielfalt der musikpädagogischen Lehrmeinungen, Praxen und Projekte - Verständnis der musikalischen Bildung im gesellschaftlich-bildungspolitischen Kontext - Generelle musikpädagogische praktische, forschende, fachwissenschaftliche Kompetenz - Erste aktive Beiträge zur Fachpraxis und zum Fachdiskurs (in Kombination mit den Modulen 9 und 10) 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Historische Musikpädagogik	1 SWS *	1 CP 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium	Nachweis über besuchte Vorträge, Lektüren und Veranstaltungen
	(2) Fachdidaktiken	1 SWS *	1 CP 15 h Präsenzzeit und 15 h Selbststudium	Ausgewählte Teilnahmen in Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudiengänge
	(3) Professionalisierung	1 SWS	1 CP Eigenes Projekt im Umfang von 30h 1 CP	Musikpäd.-handelnd professionalisierend im individuellen Profil Schriftl. Dokumentation
	* für die Veranstaltungen 1 und 2 gilt: insgesamt 2 CP, entweder (1) und (2) je 1 SWS oder (1) 2 SWS oder (2) 2 SWS			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul		Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 4		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Benotete schriftliche Dokumentation oder Hausarbeit zu 3 im Umfang von 1 CP / 15-25 Seiten.				
Häufigkeit des Angebots	Jährlich			
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Zweites Studienjahr (Effectum)			
Workload in Stunden	120			
Anmerkung	Wer Modul 8a belegt, belegt Modul 8b nicht, sondern hat seinen/ihren Schwerpunkt im Modulbereich B oder C. Modul 8a ist zusammen mit den Modulen 6a und 7a die kleinste Einheit des Studiengangs, die a-Module sind die Schwerpunkt ergänzenden Module in den Modulbereichen B, C und D.			

Modulnr.: M8b	Musikpädagogisches Handeln II (Modulbereich D / Effectum)	14		
Inhalte	Das Modul vertieft und erweitert <i>als gewählter Schwerpunkt</i> die musikpädagogischen Fragen und Problemstellungen. Die Studierenden weisen sich durch ein intensives Studium im 2. Jahr als angehende professionell wissenschaftlich handelnde Musikpädagoginnen und – pädagogen aus.			
Qualifikationsziele	Erweiterung der Qualifikationsziele von Modul 4: <ul style="list-style-type: none"> - Kritisches Verständnis und eigene Orientierung in der Vielfalt der musikpädagogischen Lehrmeinungen, Praxen und Projekte - Verständnis der musikalischen Bildung im gesellschaftlich-bildungspolitischen Kontext - Generelle musikpädagogische praktische, forschende, fachwissenschaftliche Handlungskompetenz - Aktive Beiträge zur Fachpraxis und zum Fachdiskurs (in Kombination mit den Modulen 9 und 10) - Kompetenz zur Durchführung musikpädagogischer Projekte - Kompetenz zur Dokumentation musikpädagogischer Projekte und Ereignisse 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	(1) Historische Musikpädagogik	2 SWS	2 oder 3 CP Je 30 h als Präsenzzeit und Selbststudium	Nachweis über besuchte Vorträge, Lektüren und Veranstaltungen mdl. Prüfung 1 CP wenn nicht in Veranstaltung 2
	(2) Fachdidaktiken	2 SWS	2 oder 3 CP Je 30 h als Präsenzzeit und Selbststudium	Ausgewählte Teilnahmen in Lehrveranstaltungen für Lehramts-Studiengänge mdl. Prüfung 1 CP wenn nicht in Veranstaltung 1
	(3) Professionalisierung	2 SWS	2 CP 60 h mit deutlichem Anteil Lektüre und Theorie	Teilnahme an Veranstaltung, ggf. im individuellen Profil
	(4) Musikpädagogisches Projekt	1 SWS*	4 CP 15 h Präsenzzeit und 105 h Selbststudium inkl. Projektdurchführung 3 CP 90 h Selbststudium	In laufendem oder eigenem Projekt Planung, Durchführung Dokumentation
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul			Mindestens 9 erbrachte CPs in Modul 4	
Verwendbarkeit des Moduls			Masterstudiengang Musikpädagogik	
Modulabschlussprüfung - Benotete Projektdokumentation im Umfang von 3 CPs / bzw. mindestens 25 max. 60 Seiten - Mündliche Prüfung (20 Min.) mit Lektürevorbereitung im Umfang von 1 CP in Veranstaltung 1 oder 2. Die Gewichtung der Noten ist 3:1.				
Häufigkeit des Angebots		Jährlich		
Dauer und Beginn		2 Semester	Wintersemester	
Studienjahr, -semester		Zweites Studienjahr (Effectum)		
Workload in Stunden		420		
Anmerkung		Wer Modul 8b belegt, hat den Modulbereich D als Schwerpunkt gewählt und belegt deshalb Modul 8a nicht. * Es wird ein übergreifendes Forschungskolloquium für die Schwerpunktmodule 6b, 7b und 8b angeboten, das von allen Studierenden gemeinsam besucht wird.		

Modulnr.: M9	Praktikum Modulbereich E / Effectum	8		
Inhalte	Das Praktikum kann in vielen möglichen Bereichen absolviert werden, muss aber in jedem Fall einen musikalischen Bezug haben, der eine musikpädagogische Komponente hat, wobei diese auch theoretisch sein oder in der Forschung z.B. als Mitarbeit in einem Projekt erfolgen kann. Eine institutionelle Bindung ist zwingend.			
Qualifikationsziele	Vertiefung und Spezialisierung der berufsqualifizierenden Kompetenzen aus Modul 5. Der oder die Studierende gewinnt einen Einblick in potenzielle Berufsfelder und erwirbt über die fachspezifischen Kompetenzen hinausgehende berufsfeldbezogene Qualifikationen. Im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Praxis angewandt, erprobt, reflektiert.			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	Praktikum	-	8 CP	Praktikum im Umfang von 240 Stunden Verteilt über mindestens 6 Wochen
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Unbenotetes Modul. Die Vergabe von CPs ist an die Beibringung einer schriftlichen Bestätigung des Praktikums oder eines kurzen Berichts durch eine betreuende Fachperson aus einer entsprechenden Institution sowie an einen Praktikumsbericht von mind. 5 Seiten gebunden.				
Dauer und Beginn	2 Semester	Wintersemester		
Studienjahr, -semester	Zweites Studienjahr			
Workload in Stunden	240			

Modulnr.: M10	Masterarbeit Modulbereich A / Effectum	30		
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Teilnahme am Masterkolloquium, die Anfertigung der Masterarbeit zu einem bestimmten selbstgewählten musikpädagogischen Schwerpunkt sowie deren Verteidigung als Modulprüfung zum Abschluss des Studiums.			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Selbständig Recherchen zu ausgewählten Fachthemen durchführen und die Ergebnisse thematisch anwenden können - Fähigkeit zur eigenständigen Reflexion und zum Schreiben einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit - Kompetenz, selbständig wissenschaftlich arbeiten und forschen zu können - Kompetenz zum wissenschaftlichen Fachdiskurs in internen Fachgruppen - Arbeitsergebnisse vor einem Fachpublikum präsentieren und verteidigen können 			
Lehrveranstaltungen	Titel und Lehrform	SWS	CP und Workload in Stunden	Voraussetzung für die Vergabe von CP
	Kolloquium	Blockveranstaltung im Umfang von 2 SWS	3 CP	Regelmäßige (vollständige) Teilnahme und Präsentation der eigenen Arbeit (work in progress)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:		Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 CP		
Verwendbarkeit des Moduls		Masterstudiengang Musikpädagogik		
Modulabschlussprüfung Die Benotung des Moduls erfolgt durch die Bewertung der Master Thesis und deren Verteidigung im Verhältnis 4:1.				
Dauer und Beginn	Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.	Wintersemester oder Sommersemester		
Studienjahr, -semester	Zweites Studienjahr			
Workload in Stunden	900			

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Musikpädagogik

Studienplan und Modulbereiche in der Übersicht

ECTS-Punkte pro		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Σ
Modulbereiche	Module	Fundamentum	Effectum und Accentus		CP	
A Wissenschaft und Forschung und MA-Thesis	Modul Wissenschaftliches und Arbeiten Denken ¹	6	6			42
	Modul Master-Thesis	10		10 ^a	20 ^a	
B Musikalische Kulturen	Modul Musikalische Kulturen I	6 ²	6			16/26
	Modul Musikalische Kulturen II	6		3/8 ^b	1/6 ^c	
C Musikalisches Lernen und Entwicklung	Modul Musikalisches und Entwicklung I Lernen ³	6	6			16/26
	Modul Musikalisches und Entwicklung II Lernen ⁷	6		3/8 ^b	1/6 ^c	
D Musikpädagogisches Handeln	Modul Musikpädagogisches Handeln I	6 ⁴	6			16/26
	Modul Musikpädagogisches Handeln II	6 ⁸		3/8 ^b	1/6 ^c	
E Allgem. berufsqualifizierende Kompetenzen (Soft Skills) + Praktikum	Modul soft skills	6 ⁵	6			20
	Modul Praktikum	6 ⁹		6	2	
Σ		30	30	30	30	120

a) Modul 10 umfasst 30 Punkte, von welchen 25 für die Erstellung der Arbeit verbucht werden. Die verbleibenden CPs decken die Verteidigung der Masterarbeit (2 CPs) sowie das Masterkolloquium (3 CPs) ab.

b) und c): Unter den Bereichen B, C, und D wird im zweiten Studienjahr (Effectum) ein Schwerpunkt (Accentus) gewählt. Im Schwerpunkt werden pro Semester plus 5 CPs geleistet (=10 CPs, insgesamt 26 CPs).